

OVN/VDV-Nord, Auguste-Viktoria-Str. 14, 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Finanzausschuss  
Herrn Schmidt  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/6876

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 11.10.2016  
Unser Zeichen:  
Unsere Nachricht vom:  
Ihr Ansprechpartner: Dr. Joachim Schack  
Telefon: +49 431 61427  
Fax: +49 431 677170  
E-Mail: schack@ovn-online.de  
Datum: 9.11.2016

**Gemeinsame Stellungnahme von OVN und VDV Nord zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Änderung des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein“**  
Drucksache 18/4607

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schmidt,

die in Schleswig-Holstein für den ÖPNV zuständigen Verkehrsverbände Omnibus Verband Nord (OVN) und Landesgruppe Nord des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV Nord) nehmen im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Änderung des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein“ wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die Bemühungen des Landes Schleswig-Holstein, durch Änderung des Kommunalabgabengesetzes die Attraktivität und Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) über die Möglichkeit einer kurabgabefinanzierten Pauschalfahrkarte verbessern und auf Kurgäste ausweiten zu wollen. Dabei sollten allerdings folgende Punkte nicht außer Acht gelassen werden:

1.

Die Genehmigung zur Erhöhung der Kurabgabe für die damit bezweckte kostenlose Nutzung des ÖPNV-Angebots im gesamten Verbundgebiet sollte zwingend gekoppelt werden an eine auch tatsächlich messbare Ausweitung und Attraktivitätssteigerung des bestehenden ÖPNV-Angebots. Soweit lediglich in der Begründung zum vorliegenden Gesetzänderungsentwurf ausgeführt wird, dass damit der Rechtsrahmen geschaffen werde für eine deutliche Aufwertung der Kurkarten durch ein attraktives Mobilitätskonzept, ist dem leider gegenwärtig entgegenzuhalten, dass im ländlichen Raum in weiten Teilen ein attraktives Mobilitätskonzept eher nicht erkennbar, weil durch faktisch rückläufige Kommunalisierungsmittel häufig nicht finanzierbar ist.

Der Bus-ÖPNV im ländlichen Raum ist zum Teil sehr stark auf die Schülerbeförderung konzentriert, was das Busangebot in Ferienzeiten, aber auch Tagesrandzeiten auf ein Minimum beschränkt. So fahren etwa im Kreis Nordfriesland während der Schulferien nur knapp 20% jener Busse, die zu Schulzeiten unterwegs sind. In anderen Landkreisen sieht es nicht wirklich besser aus. Es ist aber davon auszugehen, dass von den Kurgästen eine entsprechende attraktive Leistung

zu Recht erwartet wird, für die sie schließlich auch gesondert zur Kasse gebeten werden. Diese prinzipielle Erwartungshaltung orientiert sich üblicherweise auch nicht an der (geringen) Höhe der Zulage. Die Diskrepanz zwischen Erwartung und Wirklichkeit aber kann sukzessive dazu führen, dass die Verkehrsunternehmen vermehrt zu Kapazitäts- und Leistungsausweitungen gedrängt werden, wofür sie von Aufgabenträgern oder den Kurgemeinden möglicherweise keinen Ausgleich erhalten. Gleiches gilt auch für die insbesondere in Ferienzeiten, aber auch Hauptverkehrszeiten schon gegenwärtig sehr stark frequentierten Eisenbahnstrecken, namentlich auf der Marschbahn Hamburg-Westerland, aber auch Hamburg-Kiel und Hamburg-Lübeck. Deshalb muss auch auf der Schiene mit einer erhöhten Kurabgabe eine Verbesserung des Angebots einhergehen, damit das System in der Hauptsaison nicht kollabiert.

2.

Das ausdrücklich genannte Referenzprojekt KONUS Gästekarte gilt ausschließlich für die Übernachtungsgäste, die mit einer zusätzlichen Abgabe pro Übernachtung und Gast von mittlerweile 42 Cent belegt werden. Für Tagesgäste gilt die Abgabepflicht nicht, die umgekehrt bei Nutzung des ÖPNV auch den vollen Fahrpreis entrichten müssen. Inwieweit damit ein Diskriminierungsstatbestand erfüllt sein könnte, kann für den vorliegenden Gesetzentwurf offen bleiben, weil das Gesetz nach dem Wortlaut alle Kurgäste, also auch die Tagesgäste erfasst.

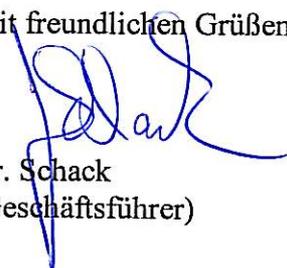
Bei der bisherigen Auseinandersetzung mit dieser Thematik nach dem Vorbild der KONUS Karte ging es jedenfalls bislang lediglich um die Berücksichtigung der Übernachtungsgäste – ein Unterschied, der sich im Hinblick auf Kalkulation und Refinanzierung nicht unerheblich auswirkt. Sofern der Kreis der Freifahrtberechtigten später ein viel größerer ist oder sein könnte, als bislang bei der Berechnung des Gesamtaufkommens angenommen, wäre dies für die betroffenen Verkehrsunternehmen nicht akzeptabel. Da die derzeit vorliegende unsichere Datenlage eine genaue Einschätzung der Höhe der Gesamtaufwendungen vor Einführung einer solchen „Kurkarte plus“ nicht hergibt, sollte angesichts der sehr angespannten Finanzierungslage für den ÖPNV in Schleswig-Holstein sehr genau und planbar definiert werden, welchen Umfang die kostenlose Nutzung des ÖPNV später einnehmen soll.

3.

Soweit § 10 Abs. 2 am Ende ein sog. Überkompensationsverbot enthält, sollte dieses auch auf Kommunen erstreckt werden, die keine „gemeinsame Kurabgabe“ erheben. Im Übrigen lässt die Gesetzesänderung offen, wie mit unerwartet hohen oder aber infolge unterdurchschnittlicher Übernachtungszahlen unerwartet niedrigen Einnahmen umzugehen ist. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Falle von Mindereinnahmen kein Rückgriff in die ohnehin nur spärlich vorhandenen Kommunalisierungsmittel zulasten des bestehenden ÖPNV erfolgen kann, denn, so die Gesetzesbegründung, „die regionale Wirtschaft werde damit nicht belastet“.

Wir bitten darum, die vorliegenden Aspekte bei den weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Schack  
(Geschäftsführer)